



Ratskanzlei

Kommunikationsstelle
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 94 46
Telefax +41 71 788 93 39
markus.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

An die Medien gemäss Verteiler

Appenzell, 19. April 2013

Medienmitteilung des Büros des Grossen Rats

Abklärung öffentliche Vorwürfe von a. Säckelmeister Sepp Moser

Das Büro des Grossen Rats ist mit der Staatswirtschaftlichen Kommission übereingekommen, dass man die Vorwürfe von a. Säckelmeister Sepp Moser an der Grossratssession vom 24. Juni 2013 traktandieren wird. Die Staatswirtschaftliche Kommission wird über ihre Abklärungen und die Ergebnisse öffentlich informieren.

Anlässlich der letzten Session wurde im Grossen Rat der Antrag gestellt, es soll eine Ad-hoc-Kommission oder eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) eingesetzt werden. Der Antrag wurde zwar abgelehnt, das Büro hat den Antrag aber zum Anlass genommen, um die rechtliche Situation für eine solche Einsetzung abzuklären.

Gemäss Kantonsverfassung (GS 101.000) überwacht der Grosse Rat den Geschäftsgang der Behörden. Die entsprechende Ausführungsregelung findet sich im Geschäftsreglement des Grossen Rats (GS 171.210). Gemäss dieser stehen für die Aufsicht die Staatswirtschaftliche Kommission und die Bankkontrollkommission zur Verfügung. Während sich die Aufsichtsbefugnisse der Bankkontrollkommission auf die Kantonbank beschränken, übt die Staatswirtschaftliche Kommission die Aufsicht über die restliche Verwaltung aus. Diese Aufgabe ist in der Verordnung über die Prüfung des Finanzhaushaltes und die Überwachung des Geschäftsganges der Behörden (GS 614.010) im Detail festgehalten. Für die kantonale Ausgleichskasse besteht eine Aufsicht gemäss Ausgleichskassenverordnung (GS 831.010).

Neben den Aufsichtskommissionen kennt der Grosse Rat auch vorberatende Kommissionen. Diese beraten Einzelgeschäfte, die auf eine Session traktandiert sind. Während das Geschäftsreglement bei den vorberatenden Kommissionen des Grossen Rats ausdrücklich die Möglichkeit festhält, dass zusätzlich zu den ständigen Kommissionen noch Ad-hoc-Kommissionen eingesetzt werden können, fehlt diese Möglichkeit bei den Aufsichtskommissionen. Aus den Materialien ergibt sich, dass der Grosse Rat den Einsatz von Ad-hoc-Kommissionen als besondere Lösung ausschliesslich bei den vorberatenden Kommissionen einrichten wollte. Daraus ist abzuleiten, dass im Aufsichtsbereich solche Ad-hoc-Kommissionen derzeit nicht möglich sind. Möchte der Grosse Rat für Aufsichtsfragen, das heisst für die Abklärung von Abläufen und Prozeduren in der Verwaltung oder in der Standeskommission Ad-hoc-Kommissionen einrichten, müsste er dafür zuerst das Geschäftsreglement ändern. Möchte man nicht nur eine klassische Aufsichtskommission einsetzen, sondern darüber hinaus eine eigentliche PUK mit umfas-

senden Untersuchungsbefugnissen ermöglichen, müsste dafür sogar eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die der Landsgemeinde zu unterbreiten wäre.

Das Büro wird auch die Einsetzung zusätzlicher Aufsichtskommissionen auf die Junisession traktandieren. Hierbei geht es aber nicht um einen sofortigen Einsatz einer solchen Kommission für die Abklärung der Vorwürfe von a. Säckelmeister Sepp Moser, sondern darum, die Haltung des Grossen Rats bezüglich weiterer Aufsichtskommissionen zu erfahren. Je nach Ausgang der Debatte würden dann die gesetzgeberischen Arbeiten aufgenommen, damit später solche zusätzliche Aufsichtskommissionen eingesetzt werden könnten.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch